

Art. II.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Bedrückung
Unseres Fürstlichen Insignels.

Schloß Ebersdorf, den 7. Juli 1905.

Zu Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

Heinrich XXVII., Erbprinz.

v. Hinüber. M. Graefel. Muckbeschel.